

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
26.11.2020	Bezirksvertretung Sterkrade		A		
09.12.2020	Planungsausschuss		V		
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -
(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
Entscheidung über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates folgenden Punkte:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt nach eingehender Abwägung
 - a) den Stellungnahmen zu IV.6, 14, 15, 20 - 22 und 24 stattzugeben;
 - b) den Stellungnahmen zu IV.1 - 5, 7 - 13, 16 - 19, 23 und 25 - 35 teilweise stattzugeben;
 - c) die Stellungnahmen zu V.B 1 - 3 zur Kenntnis zu nehmen.

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister	
Mollerus Datum 27.10.2020	Güldenzopf Datum 04.11.2020	Schranz Datum 11.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontroll e: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt ferner:

- a) den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - in der Fassung vom 22.07.2019 (einschl. Ergänzung vom 26.10.2020) als Satzung;

Gesetzliche Grundlage: § 10 Abs. 1 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW.2020, S. 218b, ber. S. 304a).

- b) die dem Bebauungsplan Nr. 451 beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 26.10.2020 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 8 i. V. mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße - vom 26.06.2000 (Drucksache Nr. B/00/722).
- Beschluss zur Weiterführung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, zur Verkleinerung des Geltungsbereichs und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vom 16.12.2019 (Drucksache Nr. B/16/5225-01).

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Siehe Kapitel I - Finanzielle Auswirkungen - auf Seite 13 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 451 (s. Anlage 2).

b) Sonstige ☐ Keine ☐

Begründung

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 451 liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21, und umfasst den südlichen Abschnitt der Waldhuckstraße zwischen Forststraße und Bremenkampstraße sowie die Flurstücke Nr. 34, 35, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 343 und 345. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Waldhuckstraße von der Forststraße bis zur Bremenkampstraße, am in nordwestlicher Verlängerung der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 343 liegenden Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 345, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und 343, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 343, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 343 und 345, südöstliche Seite der Waldhuckstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 303, dort abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 35, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 35, 34, 315, 320, 319, 318, 317, 316, 322 und 323, südwestliche Seite der Waldhuckstraße.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch der verkleinerten Fassung des Bebauungsplans (Anlage 1) zu entnehmen.

II. Planungsanlass und -ziele

In der Waldhuck-, Nassenkamp- und Bremenkampstraße waren umfangreiche Kanalbauarbeiten notwendig. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurde die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Bremenkampstraße im Jahre 2012 erstmals endgültig hergestellt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße gemäß § 125 Abs. 1 Bauordnungsgesetz (BauO) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und der damit klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Flächen und den angrenzenden privaten Flächen schafft der Bebauungsplan auch verbindliche Vorgaben für den räumlichen Umfang des erfolgten Ausbaus. Die textliche Festsetzung zum Erhalt von Straßenbäumen dient der Aufwertung der Waldhuckstraße und des Wohnumfeldes, gleichzeitig wirken sich die Bäume positiv auf das lokale Klima aus.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 451 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Waldhuckstraße zur Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke;
- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem Bestand.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und die Festsetzungen des Bebauungsplans sind auch der Begründung (Anlage 2) zu entnehmen.

III. Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauO

Gemäß § 13a BauO wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 451 ist dies zweifellos gegeben. Der Bebauungsplan soll die Waldhuckstraße als Erschließung für die nach § 34 BauO zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern und die rechtmäßige Herstellung der Straße gewährleisten.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Wird weder die zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die voraussichtlich versiegelt wird.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan fast ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, ist die versiegelte Fläche zugrunde zu legen. Diese beträgt 3.354 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2019 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 451 keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauO genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauO zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Eine Berichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des RFNP entwickelbar ist.

IV. Eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen vor den förmlichen Beteiligungsverfahren

Um den Zeitraum des Aufstellungsbeschlusses am 26.06.2000 herum sind vor den formellen Beteiligungsverfahren bereits Stellungnahmen aus der örtlichen Bürgerschaft zum Bebauungsplan Nr. 451 eingegangen:

35 Stellungnahmen, davon eine Sammeleingabe mit 155 Unterschriften

Diese Stellungnahmen werden im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 2 Abs. 3 BauGB in die Abwägung eingestellt. Kopien der Stellungnahmen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

V. Eingegangene abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und 1. Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen hat der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451 - Waldhuckstraße -

- in der Zeit vom 25.04.2019 - 09.05.2019 einschließlich ausgelegt (öffentliche Darlegung und Anhörung zur Planung).

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen nicht stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.06.2002 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erstmalig bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan eingegangen.

B. Öffentliche Auslegung und 2. Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 10.01.2020 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

In der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 451 mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Von Bürgerinnen und Bürgern wurden in dieser Zeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Bezirksregierung Arnsberg**
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW
Goebenstraße 25
44135 Dortmund
- 2. Oberhausener Netzgesellschaft mbH**
Netzdokumentation
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen
- 3. RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH**
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim an der Ruhr

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

VI. Stellungnahme der Verwaltung zu den abwägungsrelevanten Eingaben

Die inhaltsgleiche Wiedergabe der abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie die erarbeiteten Prüfergebnisse und Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind den beigelegten Abwägungstabellen (Anlage 4) zu entnehmen.

VII. Ergänzung des Bebauungsplans und Fortschreibung der Begründung

Aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - vom 21.01.2020, mit der auf Einwirkungen durch frühere bergbauliche Abbau-tätigkeiten hingewiesen wurde, wird der Bebauungsplan um eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ergänzt. Auch die Begründung wird in Kapitel F 1 - Kennzeichnungen - entsprechend fortgeschrieben.

VIII. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwender/innen werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert. Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen tritt der Bebauungsplan Nr. 451 in Kraft.

IX. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt entscheidet über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - als Satzung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0090-01	Termin 14.12.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

216 Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der
217 rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße gemäß § 125 Abs. 1 Bau-
218 gesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt und darin
219 die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festge-
220 setzt werden.

221
222

223 **Anlagen**

224

225 Anlage 1: Verkleinerte Fassung des Bebauungsplans Nr. 451

226

227 Anlage 2: Begründung

228

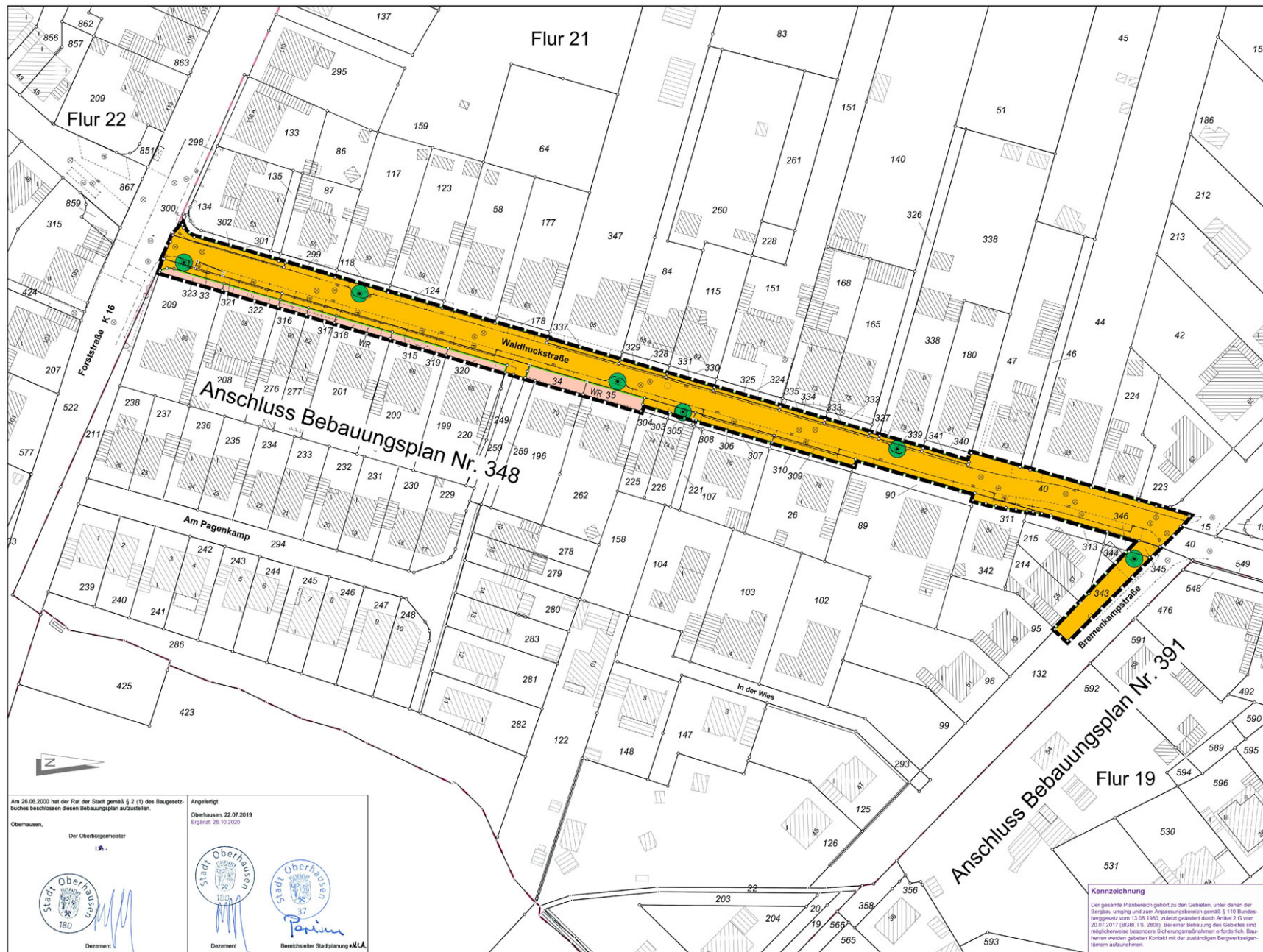
229 Anlage 3: Kopien der abwägungsrelevanten Stellungnahmen

230

231 Anlage 4: Abwägungstabellen

232

233



Planzeichenerklärung

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB;
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)

Reine Wohngebiete
(§ 3 BauNVO)

Verkehrflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Flurgrenze	Wohngebäude
Flurstücksgrenze	Sonstige Gebäude
Nutzungsgrenze	
unmarkierter Grenzpunkt	
Flurstücksnummer	
Heuscheitel	
Geschosshöhe	
öffentliche Parkfläche	
private Einstellplätze	
Kanaldeckel	
Baum	
Zaun	
Hecke	
Mauer	

Textliche Festsetzungen

A. Art der baulichen Nutzung

- Im reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- Garagen und Stellplätze sind innerhalb des reinen Wohngebiets nicht zulässig.
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

B. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Innerhalb des Plangebietes durch zeichnerische Festsetzung markierten Straßenbäume sind dauerhaft zu pflanzen und zu erhalten. Ausfälle sind am gleichen Standort, bei Straßenausbaumaßnahmen auch in ähnlicher Höhe, durch Laubbäume oder Nadelbäume in einer jeweils mindestens 2 m breiten und mindestens 6 m² großen Baumscheibe mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mindestens 12 m³ zu ersetzen. Die Baumscheiben sind die Schutzmaßnahme vor Bodenverdichtung mit Bodenrücken, Gräben oder Straßen flächig zu begrünen.

Kennzeichnungen

Siehe unten

Hinweise

1. Kennzeichnung

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. bei Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 mm - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtstahlrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit fernmagnetischen Sonden. Ständige Bohrverluste sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gescherten Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kammerförstereidienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3834); BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3788); Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 55), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

BEBAUUNGSPLAN NR. 451

(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)



Waldhuckstraße

Stadtgemeinde Oberhausen

Gemarkung Sterkrade-Nord

Maßstab 1:500

1. AUSFERTIGUNG

Am 26.06.2020 hat der Rat der Stadt gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuchs beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 22.07.2019
Ergeben: 26.10.2020

Der Oberbürgermeister
L.A.

Stadt Oberhausen
180

Stadt Oberhausen
37

Stadt Oberhausen
108

Stadt Oberhausen
37

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der richtigen Darstellung des gegenwärtigen örtlichen Zustandes wird bescheinigt.

Oberhausen, 1.8.2019

Bereichsleiter Geoinformation und Kataster

Für die städtebauliche Planung

Oberhausen, 8.5.2019

Bereichsleiter Stadtplanung a.M.d.A.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Oberhausen, 8.5.2019

Bereichsleiter Stadtplanung a.M.d.A.

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanverfahrens wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuchs vom Rat der Stadt am 1.6.2019 beschlossen.

Oberhausen, 1.12.2019

Der Oberbürgermeister
L.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 1.6.2019 bis 1.6.2020 öffentlich ausliegen.

Oberhausen, 1.12.2019

Der Oberbürgermeister
L.A.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuchs durch den Rat der Stadt am 1.6.2019 beschlossen.

Oberhausen, 1.12.2019

Der Oberbürgermeister
L.A.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom 1.6.2019 gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuchs mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan ab dem 1.6.2019 in der 1. Auflage, Technisches Rathaus Sternstraße 66, Zimmer Nr. A.004, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, 1.12.2019

Der Oberbürgermeister
L.A.

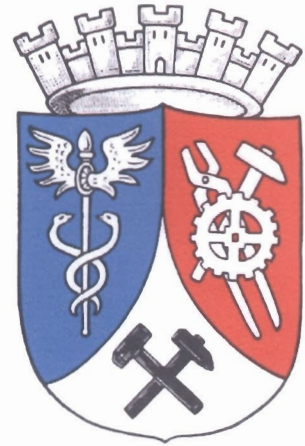
Anlage 2

Begründung

zum

**Bebauungsplan Nr. 451
- Waldhuckstraße -**

STADT OBERHAUSEN



Bebauungsplan Nr. 451

Waldhuckstraße

Oberhausen-Sterkrade

Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch
(beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

in der Fassung der Fortschreibung vom 26.10.2020

1. AUSFERTIGUNG

A Allgemeines	2
1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	2
2 Planungsanlass und Hauptplanungsziele	3
3 Bestandssituation	3
4 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB	4
5 Planverfahren/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
B Planerische Grundlagen.....	6
1 Ziele der Raumordnung/vorbereitende Bauleitplanung.....	6
2 Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)	8
3 Landschaftsplan	8
4 Derzeitige planungsrechtliche Situation	9
C Bebauungsplanfestsetzungen	9
1 Öffentliche Verkehrsfläche/Straßenbegrenzungslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	9
2 Ausweisung eines reinen Wohngebiets entsprechend der Festsetzungen aus Bebauungsplan Nr. 348.....	9
3 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).....	10
D Umweltverträglichkeit.....	10
1 Allgemeines	10
2 Planungsrelevante Arten	10
3 Kompensationsmaßnahmen.....	11
4 Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen	11
5 Belange des Bodenschutzes	11
6 Wasser.....	11
7 Klimaschutz (Abwägung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB)	12
E Wasserwirtschaftliche Belange	12
F Kennzeichnung und Hinweise	13
1 Kennzeichnungen	13
2 Hinweise	13
G Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB.....	13
H Bodenordnung	13
I Finanzielle Auswirkungen.....	13
J Flächenbilanz	14

A Allgemeines

1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21, und umfasst den südlichen Abschnitt der Waldhuckstraße zwischen Forststraße und Bremenkampstraße sowie die Flurstücke Nr. 34, 35, 316, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 343 **und** 345. Es wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Waldhuckstraße von der Forststraße bis zur Bremenkampstraße, am in nordwestlicher Verlängerung der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und Nr. 343 liegenden Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 40 abknickend zum ~~östlichsten~~ **nördlichsten** Grenzpunkt des Flurstücks Nr. ~~343~~**345**, **nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 345 und 343**, die südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 343, die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 345, die südöstliche Seite der Waldhuckstraße bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 303, dort abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 35, **südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 35, 34, 315, 320, 319, 318, 317, 316, 322 und 323**, ~~abknickend zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 323~~, südwestliche Seite der Waldhuckstraße.

Redaktionell geändert am 26.10.2020.

Anpassung des Plangebiets

Aufgrund von Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger wurde in der Ausbauplanung der Straßenquerschnitt von 15,0 m auf 10,5 m reduziert. Durch die Verringerung des Straßenquerschnitts wird der ländliche bzw. der Stadtrandcharakter des Quartiers Waldhuck betont und private Grünstrukturen erhalten. Da der Zweck des Bebauungsplans Nr. 451 lediglich die Ausweisung öffentlicher Verkehrsflächen ist, werden weite Teile des Geltungsbereichs auf den Ausbaustand der Straße verkleinert. Folgende Flurstücke sind deshalb nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 451: Flurstücke Nr. 58 (in Teilen), 90, 118, 124, 178, 299, 301, 304, 305, 307, 308, 310, 313, 324, 328, 330, 342 (in Teilen), 344, 346, 347 (in Teilen).

Weiterhin erlangte der Bebauungsplan Nr. 391 am 17.06.2002 Rechtskraft, weshalb das Plangebiet zur Vermeidung einer Überschneidung von Geltungsbereichen im nördlichen Teil um Teilflächen der Flurstücke Nr. 21 und 132 reduziert werden konnte.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich auch aus der folgenden Übersichtsskizze.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets vom 21.03.2019

2 Planungsanlass und Hauptplanungsziele

In der Waldhuck-, Nassenkamp- und Bremenkampstraße waren umfangreiche Kanalbauarbeiten notwendig.

Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wurde die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Bremenkampstraße erstmals endgültig hergestellt.

Um die vorhandene städtebauliche Ordnung weiterhin zu gewährleisten und zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Bestand festgesetzt werden.

Mit der Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und der damit klaren Abgrenzung zwischen den öffentlichen Flächen und den angrenzenden privaten Flächen schafft der Bebauungsplan bindende Vorgaben für den räumlichen Umgriff des erfolgten Ausbaus. Die textliche Festsetzung zum Erhalt von Straßenbäumen dient der Aufwertung der Waldhuckstraße und des Wohnumfeldes, gleichzeitig wirken sich die Bäume positiv auf das lokale Klima aus.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 451 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Planungsrechtliche Sicherung der Waldhuckstraße zur Erschließung der angrenzenden Wohnbaugrundstücke;
- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien und öffentlichen Verkehrsflächen gemäß dem Bestand.

3 Bestandssituation

Die Waldhuckstraße ist eine Gemeindestraße mit ausgebauter Fahrbahn und beiderseitig angelegten Gehwegen. Auf der Ostseite befinden sich Parkbuchten. Die Straße dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke, die mit zwei- bis dreigeschossigen freistehenden Wohnhäusern bebaut sind, sowie der nördlich angrenzenden Wohngebiete zur Kreisstraße 16/Forststraße. Die bautechnische Herstellung erfolgte 2012.



Abbildung 2: Waldhuckstraße im Luftbild 2016 – Auszug GIS Portal der Stadt Oberhausen vom 15.01.2019

4 Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a BauGB soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Angesichts der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 451 ist dies zweifellos gegeben. Der Bebauungsplan soll die Waldhuckstraße als Erschließung für die nach § 34 BauGB zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern und die rechtmäßige Herstellung der Straße gewährleisten.

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens werden auch Grenzwerte für die Festsetzung von Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO genannt: 20.000 m² bzw. 70.000 m² unter der Bedingung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Wird weder die zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist die Fläche maßgeblich, die voraussichtlich versiegelt wird.

Da im vorliegenden Fall der Bebauungsplan fast ausschließlich öffentliche Verkehrsfläche festsetzt, ist die versiegelte Fläche zugrunde zu legen. Diese beträgt ca. 3.354 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 01.03.2019 begründen die Zielsetzungen bzw. geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 451 keine UVP-pflichtigen Vorhaben. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 BauGB zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens liegen somit vor.

Im beschleunigten Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Eine Berichtigung des Regionalen Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da die Planung im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des RFNP entwickelbar ist.

5 Planverfahren/Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Am 26.06.2000 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 451 – Waldhuckstraße – gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.08.2000 im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

In Folge des Aufstellungsbeschlusses gingen bereits im Jahr 2000 zahlreiche Einwendungen betroffener Bürgerinnen und Bürger ein. Die dabei vorgebrachten Anregungen und Hinweise lassen sich in folgende Themenschwerpunkte aufgliedern:

- der ländliche Charakter der Siedlung soll erhalten bleiben,
- die Verbreiterung der Straße mit einem Fußweg ist überflüssig, Mischverkehr wird gewünscht,
- mit der Sanierung der Fahrbahndecke wird Einverständnis signalisiert,
- das Überangebot an Parkplätzen wird kritisiert,
- die Inanspruchnahme von privaten Flächen wird kritisiert,
- es wird angeregt, den Ausbau erst nach Abschluss der Baumaßnahmen am Neubaugebiet an der nördlichen Waldhuckstraße zu beginnen,
- eine Spielstraße wird gewünscht,
- Baumpflanzungen werden gefordert,
- die Erschließungskosten werden abgelehnt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 451 – Waldhuckstraße – in der Zeit vom 25.04.2019 – 09.05.2019 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung zur Planung. Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die im Jahr 2000 eingegangenen Stellungnahmen wurden als Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandelt.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.06.2002 bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt worden.

Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan umfasst:

- Einverständnis des Rates mit dem Bebauungsplanentwurf sowie Beschluss des Rates zur öffentlichen Auslegung dieses Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, zur Verkleinerung des Verfahrensgebiets und zur Weiterführung der Planung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
- 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB;

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Amtsblatt der Stadt Oberhausen;
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage;
- Entscheidung des Rates über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss);
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen.

B Planerische Grundlagen

1 Ziele der Raumordnung/vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen, d. h. sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG unter anderem in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung; diese sind bei raumbedeutsamen Planungen in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

1.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) am 25.01.2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) am 08.02.2017 in Kraft getreten.

Der zeichnerische Teil des LEP enthält für das Plangebiet keine Darstellung. Nachrichtlich ist der Planbereich dem Siedlungsraum zugewiesen.

Die Waldhuckstraße weist keine raumordnerische Funktion auf. Textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die auf das Plangebiet bzw. die mit der Bebauungsplanung Nr. 451 verfolgten Hauptplanungsziele anzuwenden sind, enthält der LEP NRW mittelbar in Grundsatz 8.1-1, wonach die siedlungsräumlichen und verkehrsinfrastrukturellen Planungen aufeinander abzustimmen sind.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17.04.2018 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen zu beteiligen. Nach Abschluss des Änderungsverfahrens sind die

Änderungen des LEP durch Bekanntmachung im GV. NRW vom 05.08.2019 am 06.08.2019 in Kraft getreten. Durch die Änderungen des LEP werden die Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 451 nicht berührt.

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 451 verfolgten Hauptplanungsziele entsprechen somit dem LEP NRW in seiner aktuellen Fassung.

1.2 Regionalplan Ruhr (RVR)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die in Aufstellung befindliche Ziele des Regionalplans Ruhr ebenfalls als sonstige Erfordernisse abwägungsbeachtlich.

Im zeichnerischen Teil des Entwurfs des Regionalplans Ruhr ist die Waldhuckstraße in den umgebenden Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) integriert worden, da sie keine regionalplanerische Funktion aufweist. Textliche, auf den Bebauungsplan Nr. 451 anwendbare Ziele bestehen nicht, bzw. stehen der Planung nicht entgegen.

1.3 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

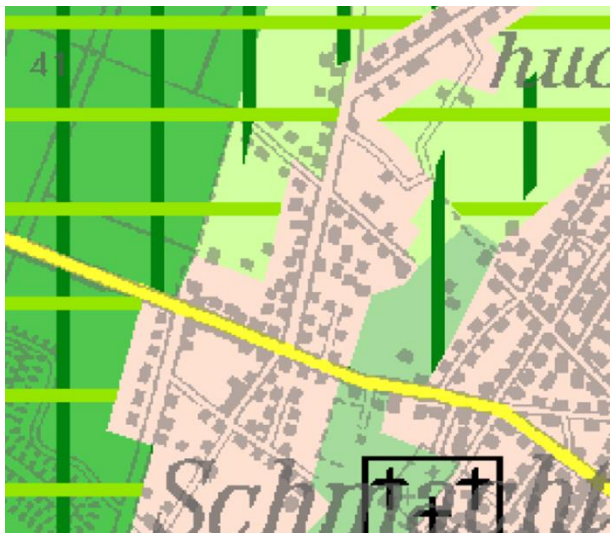


Abbildung 3: Ausschnitt RFNP, Stand 2017

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan gemäß § 25 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt. Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam und damit gemäß § 25 Abs. 4 LPIG Ziel der Raumordnung

geworden. Er enthält für das Plangebiet folgende Darstellungen:

Bauleitplanung/Regionalplanung

- Wohnbauflächen/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB).

Die Waldhuckstraße gehört nicht zum klassifizierten Straßennetz der Stadt Oberhausen. Sie dient vorrangig der Erschließung der angrenzenden Wohnbereiche und wurde somit in die umgebenden Wohnbauflächendarstellungen integriert.

Der Bebauungsplan Nr. 451 ist im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

2 Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020)

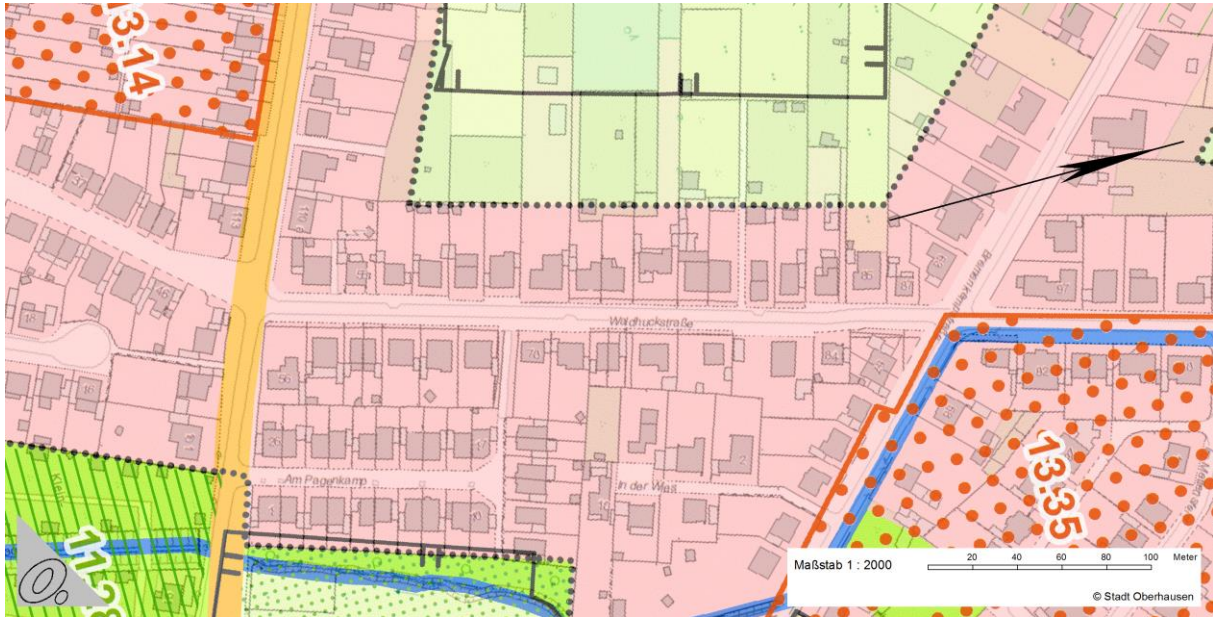


Abbildung 4: Ausschnitt STEK, Auszug aus dem GIS-Portal vom 16.01.2019

Das Stadtentwicklungskonzept Oberhausen 2020 (STEK 2020) wurde am 27.10.2008 vom Rat der Stadt Oberhausen als informelle Planung i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 451 ist im Plan „Flächennutzung“ als Wohnbaufläche dargestellt. Der Plan „Maßnahmen“ enthält für das Plangebiet keine Eintragungen. Nördlich grenzt die Wohnbaupotenzialfläche 13.35 an. Die Ziele bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 451 stimmen somit mit den Darstellungen des STEK 2020 überein.

3 Landschaftsplan



Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsplan, Auszug aus dem GIS-Portal vom 16.01.2019

Das Bebauungsplangebiet Nr. 451 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen vom 02.05.1996.

4 Derzeitige planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 451 liegt im bisher unbeplanten Innenbereich. Es liegen weder Überschneidungen mit im Verfahren stehenden oder rechtskräftigen Bebauungsplänen noch mit Fluchtlinienplänen vor.

Im Nordosten grenzt der seit dem 17.06.2002 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 391 – Bremen-kampstraße/Waldhuckstraße – an.

Östlich der Waldhuckstraße befindet sich der Geltungsbereich des seit dem 02.01.1996 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 348 – Waldhuckstraße/Forststraße –. In diesem Bebauungsplan ausgewiesene Straßenbegrenzungslinien der Waldhuckstraße werden durch den Bebauungsplan Nr. 451 überplant.

C Bebauungsplanfestsetzungen

1 Öffentliche Verkehrsfläche/Straßenbegrenzungslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für den Bereich des Straßenzuges Waldhuckstraße im Abschnitt zwischen Forststraße und Bremen-kampstraße sind noch keine planungsrechtlichen Grundlagen für die öffentliche Verkehrsfläche geschaffen worden.

Es ist erforderlich, durch einen Bebauungsplan rechtsverbindliche Straßenbegrenzungslinien festzusetzen, da diese die Straße in ihrer Funktion als Erschließungsanlage für die angrenzenden Wohnbaugrundstücke dauerhaft sichern.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Waldhuckstraße im Abschnitt zwischen Forststraße und Bremen-kampstraße sollen im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB daher

- die Waldhuckstraße entsprechend des bestehenden Ausbaus als öffentliche Verkehrsfläche sowie
- die Straßenbegrenzungslinien entlang dieser öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Die Grundstücke der öffentlichen Verkehrsfläche befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2 Ausweisung eines reinen Wohngebiets entsprechend der Festsetzungen aus Bebauungsplan Nr. 348

Aufgrund der Verkleinerung des Straßenquerschnitts liegen Teilflächen von als reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO ausgewiesenen Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 451. In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 348 – Waldhuckstraße/Forststraße – werden diese Flächen als nicht überbaubare Fläche eines reinen Wohngebiets festgesetzt. Zum Erhalt des Charakters der Waldhuckstraße als Wohnstraße sind die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. In Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan Nr. 348 sind Garagen und Stellplätze im reinen Wohngebiet nicht zulässig.

3 Erhaltung von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Im Plangebiet vorhandene Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Dies dient der Ertüchtigung des Gebiets für die Herausforderungen der Folgen des Klimawandels, insbesondere die Ausbildung von Hitzeinseln und Extremwetterereignisse. Weiterhin steigert die Begrünung von Straßen die Aufenthaltsqualität des Wohnquartiers.

D Umweltverträglichkeit

1 Allgemeines

Da der Bebauungsplan Nr. 451 gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, voraussichtlich abgesehen; § 4c BauGB wäre entsprechend nicht anzuwenden (siehe auch Kapitel A 4).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 451 werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind gibt es ebenfalls nicht.

Unabhängig vom Verzicht auf einen Umweltbericht sind die Umweltbelange im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu betrachten und zu berücksichtigen.

2 Planungsrelevante Arten

Nach Durchsicht der bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplans Nr. 451 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten aktuell bekannt oder auch zukünftig zu erwarten sind. Da im Bebauungsplangebiet fast die gesamte Vorhabenfläche versiegelt ist, können hier artenschutzrechtliche Konflikte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte (z. B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Gutachterbüro) sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Sollten im Rahmen von Bauvorhaben vorhandene Bäume gerodet oder beschnitten werden, sind hier die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

3 Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens und einer festgesetzten Grundfläche bzw. versiegelten Fläche von weniger als 20.000 m² gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im vorliegenden Fall beträgt die versiegelte Fläche ca. 3.354 m². Damit wird der Grenzwert von 20.000 m² nicht überschritten. Unabhängig davon ist die Straße ausgebaut und der Bebauungsplan soll lediglich den Bestand im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich absichern. Zusätzliche Versiegelungen sind nicht geplant. Ausgleichsmaßnahmen sind für den Bebauungsplan Nr. 451 somit nicht erforderlich.

4 Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen

Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche vorhandenen fünf Straßenbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zum Erhalt festgesetzt und durch zeichnerische Ausweisung gesichert. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind am gleichen Standort, bei Straßenausbaumaßnahmen auch in räumlicher Nähe, durch Laubbaumhochstämme in einer jeweils mindestens 2 m breiten und mindestens 6 m² großen Baumscheibe mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mindestens 12 m³ zu ersetzen (s. Kapitel C.3). Die Baumscheiben sind als Schutzmaßnahme vor Bodenverdichtung mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen. Die dauerhafte Erhaltung der Straßenbäume dient der Aufwertung der Waldhuckstraße und des Wohnumfeldes sowie einer positiven Wirkung auf das lokale Klima.

5 Belange des Bodenschutzes

Die gesamte Bebauungsplanfläche ist nahezu vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Pseudogleye (lehmige Feinsande) ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können.

Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungspotential sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seinem unmittelbaren Umfeld nicht relevant.

Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entsprechen, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten. Soweit jedoch derzeit versiegelte oder befestigte Flächen rekultiviert werden sollen, ist die Versiegelung oder Befestigung einschließlich vorhandener Tragschichten bis auf die natürlichen Bodenschichten vollständig zu entfernen. Etwaige Bodenverdichtungen und -vernässungen sind durch mechanische Auflockerungen wieder rückgängig zu machen.

6 Wasser

Der anstehende Grundwasserleiter im Bereich des Plangebietes sind die sandig-kiesigen Bodenschichten der Unteren Mittelterrasse von Rhein und Ruhr. Die Terrassensedimente werden über-

deckt von bis zu 10 m mächtigen, nur gering wasserdurchlässigen tonigen und lehmigen Bodenschichten. Auf diesen Bodenschichten bilden sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte aus.

Der Grundwasserleiter besitzt im Plangebiet eine Mächtigkeit von mehreren Metern. Das Grundwasser steht in einer Tiefe von mehr als 10 Metern an. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt Richtung Südwesten. Bei der Unteren Mittelterrasse handelt es sich um einen ergiebigen Grundwasserleiter. Parallel zum Plangebiet verläuft im Osten in einem Abstand von ca. 120 m der Nassenkampgraben. Der Nassenkampgraben gehört zum Einzugsgebiet der Emscher.

Der Planbereich ist so gut wie vollständig versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Merkliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der geringen Größe des Planbereiches und des bereits befestigten Zustandes nicht zu erwarten.

7 Klimaschutz (Abwägung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden weitere Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs sowie der Anpassung an den Klimawandel nicht genutzt, da es sich um vorhandenen Bestand handelt.

Da die vorhandene Situation im Wesentlichen planerisch gesichert wird, sind keine klimatischen Veränderungen zu erwarten.

Das zukünftige Klima im Planungsgebiet wird sich bis auf Veränderungen im Mikroklima aufgrund der relativ geringen Flächengröße der geplanten Neuversiegelung, wie sie im B-Plan Nr. 451 vorgesehen ist, nicht wesentlich verändern.

Die fünf zur Erhaltung festgesetzten Straßenbäume (s. Kapitel C.3) werden das Mikroklima in ihrer unmittelbaren Umgebung positiv beeinflussen, indem sie u. a. zur Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.

E Wasserwirtschaftliche Belange

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser wird in die vorhandenen Mischwasserkanäle der Straßen eingeleitet.

Im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist festzuhalten, dass durch dieses Bebauungsplanverfahren keine Neubaugebiete erschlossen werden. In Bereichen, in denen eine öffentliche Erschließung bereits vorhanden ist, besteht ein Anschlussrecht an das vorhandene Entwässerungssystem, sodass hier die Pflicht zur ökologischen Beseitigung des Niederschlagswassers im Sinne von § 44 Landeswassergesetz nicht zum Tragen kommt.

F Kennzeichnung und Hinweise

1 Kennzeichnungen

~~Keine~~ Siehe Fortschreibung vom 26.10.2020 auf Seite 16.

2 Hinweise

Kampfmittelfunde

Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen derzeit nicht vor. Vorsorglich wird jedoch folgender Hinweis aufgenommen:

Sollte bei Veränderungen der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig auszuschließen ist. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr bzw. die Polizei zu verständigen.

G Abwägung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Die Planung, Erstellung und Instandhaltung der Infrastruktur (hier einer öffentlichen Straße) ist als Aufgabe des Staates oder ihm assoziierter Organe (öffentlich-rechtliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen) im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen.

Der Bebauungsplan soll in diesem Sinne die Waldhuckstraße als Erschließung und als Verbindungsstraße für die überwiegend nach § 34 BauGB zu beurteilenden angrenzenden Wohngebiete sichern und die rechtmäßige Herstellung der Straße gewährleisten. Er bildet außerdem die Rechtsgrundlage für notwendige Straßenausbaumaßnahmen.

Der Bebauungsplan Nr. 451 wird damit dem in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB formulierten Bedarf zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben gerecht. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

H Bodenordnung

Die für den Straßenausbau erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele muss allerdings das Flurstück Nr. 316, Flur 21, vom Strategischen Immobilienmanagement der Stadt Oberhausen an die Eigentümer des angrenzenden Wohngrundstücks Waldhuckstraße Nr. 60 veräußert werden, damit die Erschließung des vorgenannten Grundstücks rechtlich gesichert ist. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

I Finanzielle Auswirkungen

Da der Ausbau der Erschließungsanlage sowie bodenordnerische Maßnahmen bereits im Jahr 2012 und damit vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 451 erfolgt sind, entstehen der Stadt Oberhausen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine weiteren Kosten.

Auf der Grundlage der abschließenden Ausbaukosten der öffentlichen Verkehrsfläche wird durch die Verwaltung nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 451 der beitragsfähige Erschließungsaufwand i. S. v. § 129 ff BauGB ermittelt und ein entsprechendes Beitragserhebungsverfahren eingeleitet. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB i. V. m. § 5 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 hat die Stadt zehn Prozent des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands selbst zu tragen.

Die genaue Höhe der Gesamtkosten und damit der Einnahmen durch Erschließungsbeiträge kann erst nach Abschluss des Verfahrens ermittelt werden.

J Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 3.354 m ²	90,4 %
Reines Wohngebiet, nicht überbaubar	ca. 356 m ²	9,6 %
Geltungsbereich gesamt	ca. 3.710 m ²	100,0 %

Oberhausen, 04. NOV. 2019



Diese Begründung hat in der Zeit vom **10.01.2020** bis **10.02.2020** einschließlich öffentlich ausgelegen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).



Oberhausen, 12.02.2020

Möllerus

Bereichsleiter 5-1

– Stadtplanung –

Fortschreibung der Begründung (inkl. des Umweltberichts)

Das Kapitel **F 1 - Kennzeichnungen** - wird auf Seite 13 wie folgt ergänzt:

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Steinkohlentiefbaus. Es befindet sich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Neu Oberhausen“ und „Alsfeld“ (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen). Ferner liegt es über dem Bewilligungsfeld "Loh-Gas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH in Essen.

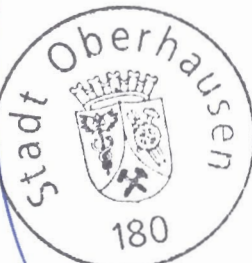
Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktfeld“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Folgende Kennzeichnung wird aufgrund des Schutzbedürfnisses der Allgemeinheit, insbesondere der Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, vorsorglich in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

„Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.“

Oberhausen, 26.10.2020


Dezernent




Bereichsleiter 5-1
– Stadtplanung –

Anlage 3

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

zum

**Bebauungsplan Nr. 451
- Waldhuckstraße -**

Eingegangene Stellungnahmen vor den förmlichen Beteiligungsverfahren

Kopie an 5-6-1
Eing. best. 13.08.1997

1) H. Matthe: Original
an 5-1-00

Stadt Oberhausen
Planungsamt
Fachbereich 5.1.00
z.H. Herrn Terhart

5	Planen, Bauen, Wohnen	
5-1	Bereich Stadtplanung	
BL	TH	5-1-00
Eingang 26. JUNI 2000		
5-1-10	5-1-20	5-1-30

3) WU (5-1-20)
Le 21.7.00

28.6.'00 3) H. Ruppert b.R.
Oberhausen, den 24.06.2000

1. für mich, 5-1-00 und
Hr. Klemke z.H. H. R.

2. Org. an 5-1-20 in d.B.
um Rücksprache

TH 26.06. / G. TH
28.06

Bebauungsplan 451
Ausbau der Waldhuckstr

Zum Bebauungsplan 391 liegt der Verwaltung der Stadt Oberhausen seit dem 13.08.1997 ein
Einspruchsschreiben der Anlieger Waldhuckstraße vor.

Die Anwohner der Waldhuckstraße setzen hiermit die Stadt Oberhausen davon in Kenntnis,
daß dieses Einspruchsschreiben auch für den Bebauungsplan 451 Gültigkeit hat.

Nach nochmaliger Befragung der einzelnen Bürger der Waldhuckstraße kommt zum
Ausdruck, daß sie nach wie vor mit ihrer Unterschrift dafür einstehen, daß der Ausbau der
Waldhuckstraße nicht durchgeführt wird.

BÜRGERGEMEINSCHAFT WALDHUCK
(i.A. [redacted])

[redacted]

Waldhuckstr.
46447 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Planungsamt
Zu H. Hr Best, Hr. Demand7

Ausbauplan Waldhuckstr. im Zuge des B-Plan 391 Bremenkampstr./Waldhuck

Sehr geehrte Herren,

hiermit erheben wir, die Anlieger des künftigen Bebauungsplanes 391, Bremenkamp-Waldhuckstraße, Einspruch gegen den in Ihrer bisherigen Planung vorgesehenen Ausbau der Waldhuckstraße.

Zur Begründung:

Der ländliche Charakter der Waldhuckstraße muß erhalten bleiben! Vom Verkehrsaufkommen her ist eine Verbreiterung wie auch ein separater Fußgängerweg absolut überflüssig, auch mit den hinzukommenden Wohneinheiten!

Wir wehren uns gegen einen Neubau der uns zu 90% finanziell angelastet werden soll, der uns einen erheblichen Teil unserer Vorgärten und Stellplatzflächen kostet und als Folgekosten eine Straßenreinigung aufbürdet, die wir schon immer selber besser betrieben haben als es öffentliche Reinigungsfahrzeuge könnten!

Wir wollen keine breite, zur Rennstrecke mit separatem Fußgängerweg teuer ausgebaute Waldhuckstraße, die uns ein erhebliches Stück unserer Lebensqualität nimmt! Dies werden wir auf keinen Fall akzeptieren!

Die Erfahrungen umliegender Kommunen und Dörfer zeigen, dass solche Ausbauten die Fahrgeschwindigkeiten erhöhen und zu erheblichen Mehrbelastungen durch Abgase und Geräuscentwicklungen führen. Diese würden mit Maßnahmen wie Fahrbahnkissen etc. nicht nur vermindert, sogar noch erhöht und die Kosten weiter in die Höhe treiben!

Wir wollen nicht, daß die gewachsene dörfliche Struktur durch einen breiten Ausbau unsere Kommunikationsmöglichkeiten (Lebensqualität! s.o.) einschränkt!

Wir haben keine Bedenken gegen eine Fahrbahndeckensanierung, wir lassen uns aber auf keinen Fall einen aus Verkehrsbelastungssicht unnötigen, uns unserer Vorgärten Stell- und Abstandsflächen stehlenden und vor allem teuren Neubau aufdrücken!

Wir bitten Sie unserer Argumentation zu folgen. Wir werden wenn nötig mit allen rechtlichen Mitteln für den Erhalt unserer jetzigen Waldhuckstraße kämpfen!

mit freundlichen Grüßen

Die in der Anlage unterzeichnenden Anwohner der Bremenkamp- und Waldhuckstraße

Anlage

Tabelle1 (Anm. 5-1-40/tho: Dem Schreiben ist eine Unterschriftenliste mit 155 Unterschriften beigelegt. Die Liste wird bei der Ratssitzung am 23.09.2019 zur Einsichtnahme ausliegen)

Kupre an 5-1-20
5-6-20
Eng. best. 03.08.
Wint

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen, den 29.06.2000
Tel.: 0208-[REDACTED]

[REDACTED] 2
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 -Ausbau der Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-20
Eing. best. 03.08.
kat

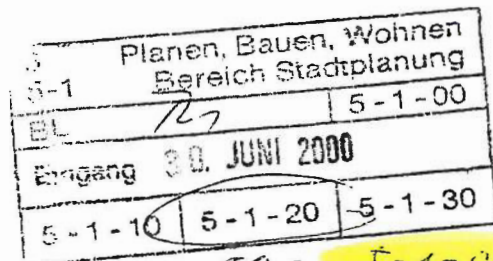
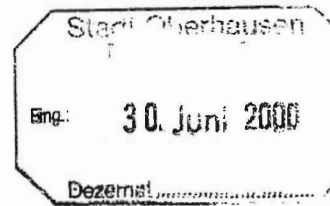
Oberhausen, 29.06.2000

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Planungsamt
Fachbereich 5.1.00
z. H. Herrn Terhart

46045 Oberhausen

Bebauungsplan 451
Ausbau der Waldhuckstr.



Sehr geehrter Herr Terhart,

als Anlieger der Waldhuckstr. erheben wir hierdurch Einspruch
gegen den Ausbau der Waldhuckstr. und den geplanten Verlauf
der neuen Straße.

Wir schliessen uns hierdurch der Bürgergemeinschaft Waldhuck
an.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-10
Eing. best. 03.08
lwa

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen, den 30.06.2000
Tel.: 0208-[REDACTED]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
 Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 –Ausbau der Waldhuckstraße- lege ich
hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-7-20
5-6-10
Empf. best. 030
122

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen, den 30.6.2000
Tel: 0208-[REDACTED]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
 Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-11
Empf. Gest. 03.08.
knt

30.06.2000

Waldhuckstraße
46147 Oberhausen

An die
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Pstfach
46045 Oberhausen

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 451
 Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße -
legen wir hiermit Widerspruch ein.

Wir haben folgende Bedenken:

1. Die Planung von insgesamt 60 Parkbuchten im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteigt bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner, da Garage und Auffahrt bei uns und bei den meisten der hier Wohnenden vorhanden sind. Hinzu kommt, dass mehrere Anwohner der Waldhuckstraße über einen Hof verfügen, also schon über zusätzliche Stellflächen für Ihre Autos verfügen.
2. An und teilweise auf unserem Grundstück steht ein Rhododendron, der schon 100 Jahre alt ist. Es wäre gegen die Grundlagen des Naturschutzes, wenn dieser alte Strauch, der zudem jedes Jahr wunderschön blüht, einem Bürgersteig zum Opfer fallen würde.
3. Zudem gibt es hier im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand, würde dieser in die Planung mit einbezogen, wäre eine Neubepflanzung wahrscheinlich in dem jetzt geplanten Umfang gar nicht nötig.
4. Wenig Sinn für uns Anwohner ergibt es, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut wird, bevor die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut wurden, da zu erwarten ist, dass Baufahrzeuge doch erhebliche Spuren auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an 5-1-20
5-6-70
5-1-20
Eing. Best. 03.08.
16/11

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-00
Eingang 5. JULI 2000
5-1-10 5-1-20 5-1-30

Waldhuckstraße
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Postfach 10 15 05
46042 Oberhausen

Bitte Ø für 5-6, 5-7
und 5-1-20
erl. L

Stadt Oberhausen
Dezernat 4-1-70
Poststelle
Oberhausen, 03.07.2000
Eing.: 4. Juli 2000
Dezernat

Bebauungsplan Nr. 451 Ausbau der Waldhuckstraße, Bereich zwischen Forststraße und Bremenkampstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Thema genannte Planung erheben wir Einspruch!
Wie uns bekannt wurde, planen Sie den großflächigen Ausbau der Waldhuckstraße. In diese Planung wurde ein Teil unseres Grundstückes (Gem. Sterkrade-Nord, Flur 21,) einbezogen. Auf diesem Teil unseres Grundstückes befinden sich erhaltenswerte Pflanzen, die den ländlichen Charakter des Waldhucks unterstreichen. Hierbei handelt es sich um zwei jeweils 100 Jahre alte Weißdornhecken die zahlreichen Singvögeln als Brutstätte dienen. Des weiteren befindet sich auf der Fläche ebenfalls ein Rhododendron mit einem Strauchdurchmesser von ca. 4 m, der zur Blütezeit ein markanter Fixpunkt am unteren Waldhuck ist. Als letztes befindet sich auf dem Flurstück 90 eine schützenswerte ca. 50 Jahre alte Kiefer (Ø 35 cm), die ein Überbleibsel aus der Zeit ist, als der Waldhuck noch eine Heidelandschaft war.
Ein Fällen der vorgenannten Bäume und Sträucher werden wir keinesfalls hinnehmen!

Wie uns bei einem Telefonat mit dem Tiefbauamt mitgeteilt wurde, ist der Ausbau der Waldhuckstraße bereits für das Jahr 2001 geplant.
Dies erscheint uns unnötig, da im Zuge des Bebauungsplans 391 der obere Teil des Waldhucks komplett bebaut wird. Im Rahmen der zahlreichen Baumaßnahmen wird es zu einem extremen LKW Verkehr auf der Waldhuckstraße kommen.
Da Ihrerseits das ungeschützte Betreten der Fahrbahn aufgrund fehlender Randbebauung (Bürgersteig) bemängelt wird, sollte die Waldhuckstraße zu einer Spielstraße umgewidmet werden. Dann kann davon ausgegangen werden, daß die Anwohner die Straße mit angemessener Geschwindigkeit befahren und sich Fußgänger und Kinder nachwievor sicher bewegen können.

Außerdem kann es nicht sein, dass die „einfachen Leute“ für die gehobenen Ansprüche der Anwohner des Neubaugebietes zur Kasse gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen

8

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen, den
Tel: 0208/ [REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-10
Eing. best. 03.08.
lwa

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
 Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Waldhuckstrasse
46147 Oberhausen
Tel. privat 0208

Kopie an 5-1-20
5-6-11
Eing. best. 03.08.
KMS

Oberhausen, 6. Jul 2000

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen



Betrifft: Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Art der Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451,

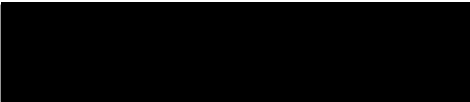
Ausbau der Waldhuckstrasse

lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an 5-121
5-6-10
Eing. Best. 03.08.
Wnt

46147 OB, 06.07.00


Waldhuckstraße  10
46147 Oberhausen

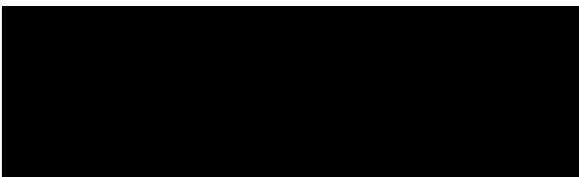
An die
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
-Verfahren und Konstruktion-
Schwartzstraße
46045 Oberhausen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 451 -Waldhuckstraße-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Eigentümer des Hauses Waldhuckstraße  legen wir
hiermit gegen den o.a. Bebauungsplan fristgerecht
Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie an 5-1-20
5-6-16

Empf. best. 03.08.
1000

Waldhuckstr. [REDACTED]

46147 Oberhausen, den 7.7.2000

Tel: 0208/ [REDACTED]

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-7-26
5-6-10
Empf. Best. 03.08
Int

Oberhausen 07.07.2000

12
[redacted]
Bremenkampstr. [redacted]
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse lege ich hiermit Widerspruch ein.

Es gibt bestimmt in Oberhausen noch andere Liegenschaften und Grundstücke die nicht in einem Naturschutzgebiet oder auf Ackerland liegen.

Zusätzlich sollten in Stadtrandgebieten die Grün – Wald – und Wiesenflächen erhalten bleiben als sogenannte Naherholungsgebiete für die Bürger der Städte.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kopie an 5-7-20
5-6-10
Emg. best. 03.08.
Krit

13
Bremenkampstr. [redacted]
46147 Oberhausen

Oberhausen 07.07.2000

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse lege ich hiermit Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuckstrasse ist aus meiner Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Kopie an 5-1-
5-6-
Eing. best.
14 03.08.
Wart

Waldhuckstraße 46147 Oberhausen
Tel. 0208/

Waldhuckstraße 46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Planungsamt
Fachbereich 5.1.00

z.H. Herrn Terhart

5	Planen, Bauen, Wohnen	
5-1	Bereich Stadtplanung	
BL	74	5-1-00
Eingang	10. JULI 2000	
5-1-10	5-1-20	5-1-30

Ø für 5-1-20 / Horn Kleink
ent. 05

Oberhausen, den 07.07.2000

Bebauungsplan 451, Ausbau der Waldhuckstraße

Zum Bebauungsplan 391 erheben wir mit diesem Schreiben Einspruch.

Unserer Ansicht nach ist es nicht sinnvoll, das kurze Stück der Waldhuckstraße auszubauen bevor nicht der Bau der Häuser im oberen Teil der Waldhuckstraße, Breitenkampstraße, Zum Ravenhorst und Zum Steinacker abgeschlossen ist. Denn nach Abschluß dieser Baumaßnahmen wäre die Reparatur der gerade erst fertiggestellten Straße fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie an 5-1-20
5-6-10
Empf. best. 03.08.
Kort


Waldhuckstraße
46147 Oberhausen

15
Oberhausen, 07.07.2000

An die
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00

46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 451
 Waldhuckstraße

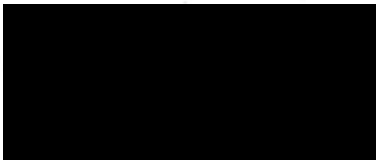
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen wir hiermit Widerspruch ein.

Wir haben folgende Bedenken:

1. Die Planung von insgesamt 60 Parkbuchten im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteigt bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner, da Garage und Ausfahrt bei uns und den meisten der hier Wohnenden vorhanden sind. Hinzu kommt, dass mehrere Anwohner der Waldhuckstraße über einen Hof verfügen, also schon über zusätzliche Stellfläche für Ihre Autos verfügen.
2. Zudem gibt es hier im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand, würde dieser in die Planung mit einbezogen, wäre eine Neubepflanzung wahrscheinlich in dem jetzt geplanten Umfang nicht möglich..
3. Wenig Sinn für uns Anwohner ergibt es, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut wird, bevor die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut wurden, da zu erwarten ist, daß Baufahrzeuge doch erhebliche Spuren auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen.

Mit freundlichen Grüßen



1


Waldhuckstr. [REDACTED]

46147 Oberhausen, den
Tel: 0208/ [REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-10
Empf. best. 03.08
07.07.00 kw

16

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

17

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen, den
Tel: 0208/ [REDACTED]

Kopie an 5-7-20
5-6-10
Emf. 50 St. 03.0
7.7.2000 *Ked*

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Kopie an 5-1-20
5-6-10
Emg. best. 03.08.
Kut

19
[redacted]
Waldhuckstr. [redacted]
46147 Oberhausen

Oberhausen, den 22.07.00

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 451/ Waldhuckstrasse

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451- Ausbau der
Waldhuckstrasse- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Waldhuckstr. 
46147 Oberhausen

79

Stadt Oberhausen
- Planungsamt -
Fachbereich 5.1.00
z.Hd. Herrn Terhart

Bebauungsplan 451 - Schmachtdorf / Waldhuckstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einspruch gegen o.a. B-Plan.

Grundsätzlich halten wir den Ausbau der Waldhuckstraße zwar für notwendig und wünschenswert, jedoch in geänderter Form und zu einem geeigneteren Zeitpunkt. Im einzelnen:

1. Der endgültige Ausbau der Waldhuckstraße ist erst dann sinnvoll, wenn der Bebauungsplan 391 - Gelände Mölleken - umgesetzt ist; denn während der Bebauung ist mit hohem Aufkommen an LKW-Verkehr zu rechnen, was zu Straßenschäden führen wird.

Zudem ist die geplante seitenwechselnde Straßenführung für LKW ungünstig, da sie wie ein Slalomkurs wirkt.

2. Die derzeitige Planung sieht keinen Radweg vor, welcher aus mehreren Gründen notwendig ist:

- Auch nach Abschluß der geplanten Bebauung gemäß B-Plan 391 wird die Waldhuckstraße ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen behalten, was die Trennung von motorisiertem und Radverkehr sinnvoll erscheinen läßt; außerdem ist im Neubaugebiet mit überdurchschnittlich vielen Kindern in den nächsten Jahren zu rechnen.
- Die geplante seitenwechselnde Straßenführung führt erfahrungsgemäß in den Schwenkbereichen zu engeren und weniger übersichtlichen Verkehrssituationen mit erhöhter Gefährdung

von Radfahrern bei Überholmanövern, da Autofahrer zu einer abkürzenden Ideallinie neigen.

- Die Waldhuckstraße dient vielen Menschen in ihrer Freizeit als Raddurchgangsstrecke zum Oberhausener Stadtwald, der über den Breitenkamp angesteuert wird, sowie über Steinstr. und Ravenhorst in die nördlichen Waldgebiete.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Anregungen unterbreiten:

- Der Radweg wird am besten wie die beiderseits geplanten Fußwege gerade geführt, ohne die Verschwenkungen der künftigen Fahrbahn.
- Der notwendige Raum für den Radweg kann dadurch erhalten werden, daß auch der rechtsseitige Fußweg um 50cm schmaler auf 2m Breite angelegt wird und die geplanten Parkbuchten parallel zur Verkehrsrichtung ausgerichtet werden;
hierdurch würden auch die Bedenken vieler Anwohner hinsichtlich der zu hohen Anzahl an Parkbuchten gegenstandslos;
auch ein schmalerer Ausbau der Fahrbahn als 6m ist zu bedenken.
- Die Anpflanzung von Bäumen - wie etwa auf dem parallelen Pagenkamp - ist wünschenswert.

Mit freundlichem Gruß



Kopie an
5-1-20
5-6-10
1-3-30

Empf. best. 03.08.
Kauf

Waldhuckstraße ■
46147 Oberhausen, den 07.07.2000

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen

20

46045 Oberhausen

Betr.: Bebauungsplan Nr.: 451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren !

Gem. obigem Bebauungsplan sollen 60 Parkbuchten entstehen.. Da jeder Hausbesitzer bereits eine Garage für sein Auto hat und so wie wir einen Einstellplatz für den Zweitwagen, sind wir der Meinung, daß 60 zusätzliche Parkplätze, nur für Besucher der Anwohner, hier nicht gerechtfertigt sind.

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.: 451 (Ausbau der Waldhuckstraße) legen wir hiermit Widerspruch ein.

Da sich das von Ihnen zur Bebauung vorgesehene Grundstück außerdem noch in unserem Besitz befindet, bitten wir Sie höflichst, sich mit uns in Verbindung zu setzten, damit die weiteren Modalitäten abgeklärt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

■

Kopie an 5-1-20
5-6-10
5-6-30
Eing. best. 03.08.
Wnt

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
Waldhuckstr. 46147 Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

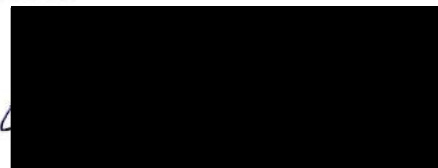
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 der Waldhuckstraße lege ich hiermit Widerspruch ein.
Nach meinem Kenntnisstand soll der Ausbau in einem völlig überzogenen Maße vorgenommen werden, so daß für mich als Anwohner extrem hohe Kosten entstehen würden.
60 ! Parkplätze sind zwischen Forst- und Bremenkampstr. geplant, für wen ? Fast alle Anwohner auf diesem Teilstück besitzen Garagen, Hofeinfahrten oder sonstige Stellplätze.
Eine Wiederherstellung der Teerdecke würde nach Abschluß der Kanalbauarbeiten völlig ausreichen und dies ist nicht nur meine Meinung, sondern auch die vieler anderer Anwohner.

Ich bitte hiermit um eine Stellungnahme Ihrerseits, insbesondere auch über die Kosten die auf mich zukommen können.

Waldhuckstr. 
46147 Oberhausen

29
Mit freundlichen Grüßen

09.07.00



Kopie an 5-1-20
5-6-10
5-6-30
Einf. best. 03.08.2008

Oberhausen d.16.07.00

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstraße in 46147 Oberhausen

[REDACTED]
Bremenkampstraße [REDACTED]
46147 Oberhausen
Telefon 02 08 [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 der Stadt Oberhausen ein.

Nach meinen Informationen soll die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Bremenkampstraße völlig überdimensioniert ausgebaut werden, so daß die enorm hohen Baukosten auch mich belasten würden.

Nach Abschluß der Kanalbauarbeiten würde eine Wiederherstellung des jetzigen Straßenbildes völlig ausreichen. Wozu werden 60 Parkplätze benötigt ?

Hiermit bitte ich um eine Stellungnahme, insbesondere über die Höhe der Kosten die auf mich zukommen können.

[REDACTED]
Bremenkampstr.63
46147 Oberhausen

22
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Kopie an 5-1-20

5-6-16

Eng. best. 03.08.

Kat

23
Waldhuckstr. [REDACTED]

46147 Oberhausen, den 28.7.00

Tel: 0208/

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr.451
 Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 -Ausbau der
Waldhuckstraße- lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ø 5-1-20
5-6-10
Eing. best. 21.09.
Wnt

Waldhuckstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen

An
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
Schwarzstr.72
46045 Oberhausen

Ob., den 15.9.00

Betreff. : Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der
Waldhuckstraße - legen wir hiemit Widerspruch ein.
Wir haben folgende Bedenken:

1. Die Planung von insgesamt 60 Parkboxen im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteigt bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner, da Garage und Auffahrt bei uns und den meisten der hier Wohnenden vorhanden sind. Hinzu kommt, dass mehrere Anwohner der Waldhuckstraße über einen Hof, d.h. über zusätzliche Stellplätze für (ihre) Autos schon verfügen.
2. Es gibt hier im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand; würde dieser in die Planung mit einbezogen, so wäre eine Neubepflanzung in dem jetzt geplanten Umfang gar nicht nötig.
3. Wenig Sinn für uns Anwohner ergibt es, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut wird, bevor die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut wurden, da zu erwarten ist, dass Baufahrzeuge doch erhebliche Spuren bzw. Schäden auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen.

Mit freundl. Grüßen

[REDACTED]

Kopie an
5-1-20
5-6-10
Eng. best. 21.09.
lnt

Oberhausen 18.09.2000


Bremenkampstr. 
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

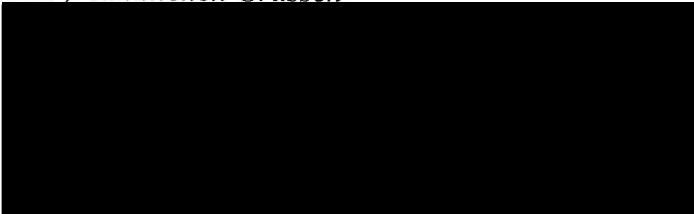
Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

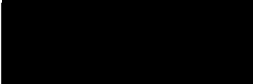
Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie an
5-1-20
5-6-10
Emg. best.
27.09
bst

Oberhausen 18.09.2000


Bremenkampstr. 
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451“ Waldhuckstrasse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

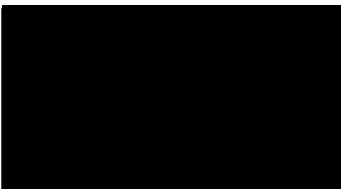
Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen




Bremenkampstr. 
46147 Oberhausen

Oberhausen 18.09.2000

15-1-20
5-6-20
Eing. St.
25.09.00
Wat

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

46147 Oberhausen
Waldkühnstr. 25/9/00

im Auftrag von

Kieferloherstr.
80807 München

Ø 5-1-20
5-6-20
Eng. best.
26.09.1997

Stadt Oberhausen

Fachbereich 5-1-00
Verfahren u. Konstruktion

Rathaus Oberhausen Schwarzstr.

46045 Oberhausen

Bebauungsplan Nr. 451

Waldkühnstr.

Sehr geehrte Damen und Herren:
Ich bitte den löblichen Charakter der
Waldkühnstrasse zu belassen und lege
gegen die Einföhrung des Bebauungsplanes 451
- Neubau der Waldkühnstrasse -
Widersprüche ein

Mit freundlichen Grüßen

46147 Oberhausen 25.9.00
Waldhuckstr. [REDACTED]

05-1-20
5-6-10
Eing. best.
26.09.1901

[REDACTED]
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion
Rathaus Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Betreff: Bebauungsplan Nr. 451
Waldhuckstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau
der Waldhuckstr. - lege ich hiermit Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

5-1-20

5-6-10

Enf. best.

Oberhausen, 18.09.2000

29.09.00

BREMENKAMPSTR.
46147 OBERHAUSEN

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

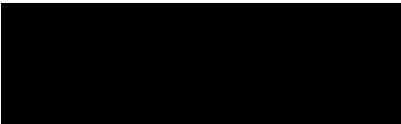
Ein Ausbau der Waldhuck- und der Breitenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

05-1-20
5-6-10
Eing. best
04.10.10

Oberhausen, 18.09.2000


Bremenkampstr. 
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

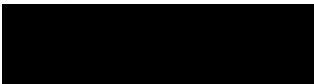
Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

45-1-20
50-10
Eing. best
09. 10. 2001

Oberhausen, 18.09.2000


Bremenkampstr. 
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

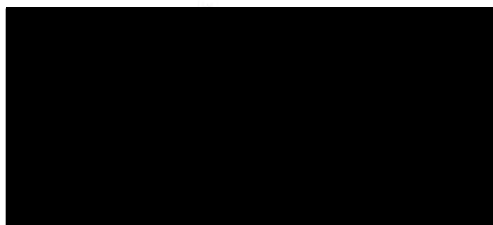
Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen



5-1-20
5-6-10
Eing. best.
04.10.2000

Oberhausen, 18.09.2000

[REDACTED]
Bremenkampstr. [REDACTED]
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451“ Waldhuckstrasse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ø 5-1-20
5-6-10
Eing best.

Oberhausen, 18.09.2000 04.10.1621

Bremenkampstr. ■
46147 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 391 und 451 "Waldhuckstrasse"

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 391 und 451 – Ausbau der Waldhuckstrasse
legen wir hiermit

Widerspruch ein.

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger – und Anwohner befragt und auch gehört werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

Mit freundlichen Grüßen



46147 Oberhausen,
(Schmachtendorf)
Bremenkampstraße
Telefon (0208) [redacted]

5-1-20
5-6-10
Eing. best.
05.10.1990

10.
4. November 2000

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-00
Verfahren und Konstruktion

46045 Oberhausen

Widerspruch gegen den Bebauungsplan
Nr. 39 und 451 "Waldhuckstrasse "
=====

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 39 und 451 -
Ausbau der Waldhuckstrasse lege ich hiermit

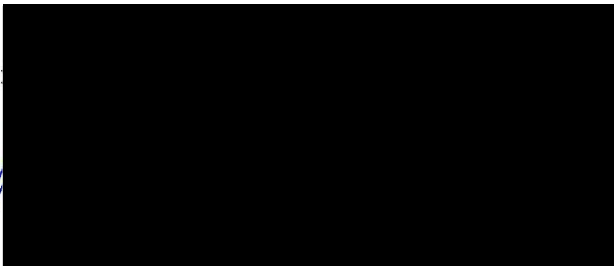
W i d e r s p r u c h e i n .

Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger und Anwohner befragt werden.

Ein Ausbau der Waldhuck- und der Bremenkampstrasse ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, ein neuer Strassenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten ist ausreichend.

Der ländliche Charakter soll erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich.

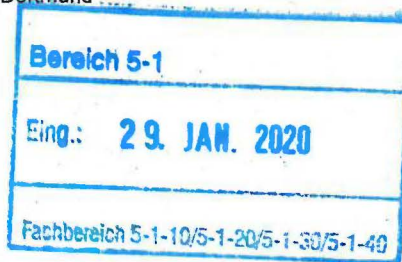
Mit [redacted]



Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Oberhausen
FB 5-1-40
46042 Oberhausen



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 21. Januar 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2020-33
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des BP Nr. 451 – Waldhuckstraße

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange

Ihr Schreiben vom: 10.01.2020

Ihr Zeichen: 5-1-40/tho

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerks-
feldern „Neu Oberhausen“ und „Alsfeld“, beide im Eigentum der RAG
Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld „Loh-Gas“.
Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von
Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas
GmbH, in Essen.

Außerdem liegt das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Ra-
seneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distriktsfeld“.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin ist die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Seite 2 von 3

Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge



haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)

Stellungnahme(n) (Stand: 29.09.2020)

Sie betrachten: 451 - Waldhuckstraße - gem. § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 10.01.2020 - 10.02.2020

Behörde:	Energieversorgung Oberhausen AG
Frist:	10.02.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Andreas Luft, am: 10.02.2020 , Aktenzeichen: 2020/451 Sehr geehrte Damen u. Herren, grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung ist z.Zt. nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürfen nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden, es muß jederzeit ein ungehinderter Zugang zu unseren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase ist die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet. Die Planauszüge des betroffenen Gebietes senden wir Ihnen per Mail zu. Mit freundlichen Grüßen i.A. der Energieversorgung Oberhausen AG Andreas Luft Netzdokumentation/GIS-Services Oberhausener Netzgesellschaft mbH Danziger Straße 31 46045 Oberhausen Telefon 0208 835-2664 Fax 0208 835-112664 E-Mail a.luft@ob-netz.de Homepage www.ob-netz.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-40
Herrn Tim Thomé
Bahnhofstr. 66
46145 Oberhausen

Netze

Ihre Zeichen	5-1-40/tho
Ihre Nachricht	vom 10.1.20
Unsere Zeichen	RN20-39303674
Name	Christa Ueffing
Telefon	0208 4433 414
Telefax	0208 4433 445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 6. Februar 2020

Bebauungsplan Nr. 451 Waldhuckstraße

Sehr geehrter Herr Thomé, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben.

Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 690190, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass die Belange unserer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt werden. So bitten wir bei geplanten Pflanzen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Bitte beachten Sie dazu das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle).

Bitte beachten Sie außerdem die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.



RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1-3 · 45479 Mülheim an der Ruhr · T 0208-4433-1 · www.rww.de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Bernd Böddeling
Geschäftsführer Dr. Franz-Josef Schulte
Sitz der Gesellschaft Mülheim an der Ruhr · Eingetragen beim Amtsgericht Duisburg · Handelsregister-Nummer B 14235
Bankverbindung Commerzbank AG Mülheim an der Ruhr · IBAN DE59 3624 0045 0761 4399 00 · BIC COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. · DE57ZZZ00000075282 · Steuer-Nr. 120/5750/0393 · Ust-IdNr. DE 120348279



Seite 2 zum Schreiben an die Stadt Oberhausen vom 6. Februar 2020

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH



i.V. Christian Stürtz



i.V. Detlev Klumbis

Anlage
PA20-0170



Hausanschlussleitungen sind im Lageplan nicht eingetragen!

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Druckdatum: 03.02.2020 Maßstab: 1:1.000 Unser Zeichen: PA20-0170

Firma: Stadt Oberhausen 5-4-10

Betreff: Bebauungsplan - Oberhausen, Waldhuckstr. (451)

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de - Planaukunft@rww.de Tel. 0208 4433-844

E-mailadresse: planauskunft@rww.de

Anlage 4

Abwägungstabellen

zum

Bebauungsplan Nr. 451

- Waldhuckstraße -

Eingegangene Stellungnahmen vor den förmlichen Beteiligungsverfahren

Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen (Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigegefügte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalst Stellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.1	Bürger 1 im Auftrag der Bürgergemeinschaft Waldhuck (155 Unterzeichner/innen) <u>Stellungnahme vom 24.06.2000</u>	
	Zum Bebauungsplan Nr. 391 läge der Verwaltung der Stadt Oberhausen seit dem 13.08.1997 ein Einspruchsschreiben der Anlieger Waldhuckstraße vor. Die Anwohner der Waldhuckstraße setzen die Stadt Oberhausen davon in Kenntnis, dass dieses Einspruchsschreiben auch für den Bebauungsplan Nr. 451 Gültigkeit hat. Nach nochmaliger Befragung der einzelnen Bürger/innen der Waldhuckstraße komme zum Ausdruck, dass sie nach wie vor mit ihrer Unterschrift dafür einstehen, dass der Ausbau der Waldhuckstraße nicht durchgeführt werden soll.	Nach § 123 Abs. 1 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. Gemäß § 125 BauGB setzt die Herstellung einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war die Waldhuckstraße noch nicht erstmalig als Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB hergestellt. Da ohnehin umfangreiche Kanalbauarbeiten erforderlich waren, die eine Wiederherstellung der Waldhuckstraße erfordert hätten, wurde auf Antrag des Bereichs 5-6 – Verkehrsplanung und Tiefbau – ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Dieses Vorgehen sichert auch zukünftig die rechtmäßige Erschließung der anliegenden Grundstücke und ermöglicht so auch eine mit Landesbauordnungsrecht vereinbare bauliche Nutzung.
	<u>Inhalte des Einspruchsschreibens vom 13.08.1997:</u> Der ländliche Charakter der Waldhuckstraße müsse erhalten bleiben!	Von der ursprünglich geplanten Straßenverbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Durch

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden werden.
Vom Verkehrsaufkommen her, wäre eine Verbreiterung wie auch ein separater Fußgängerweg, auch mit den hinzukommenden Wohneinheiten, absolut überflüssig!	Bezüglich der Verbreiterung der Straße s. vorstehenden Abwägungsvorschlag. Die Waldhuckstraße dient der Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke. Gemäß der „Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich.
Sie wehren sich gegen einen Neubau, der ihnen zu 90% finanziell angelastet werden solle, der ihnen einen erheblichen Teil ihrer Vorgärten und Stellplatzflächen kosten würde und als Folgekosten eine Straßenreinigung aufbürdet, die sie schon immer selber besser betrieben hätten als es öffentliche Reinigungsfahrzeuge könnten!	Aufgrund des gewählten schmaleren Ausbaus der Waldhuckstraße, konnte von der Inanspruchnahme privater Stellplätze und Vorgärten abgesehen werden. Gemäß Straßenreinigungsverzeichnis vom 14.12.2015 obliegt die Reinigungsverpflichtung für die Waldhuckstraße weiterhin den Anwohner/innen.
Sie wollen keine breite, zur Rennstrecke mit separatem Fußgängerweg teuer ausgebauten Waldhuckstraße, die ihnen ein erhebliches Stück ihrer Lebensqualität nähme! Dies würden sie auf keinen Fall akzeptieren! Die Erfahrungen umliegender Kommunen und Dörfer zeige, dass solche Ausbauten die Fahrgeschwindigkeiten erhöhen und zu erheblichen Mehrbelastungen durch Abgase und Geräuschentwicklungen führten. Diese würden mit Maßnahmen wie Fahrbahnkissen etc. nicht vermindert, sondern sogar noch erhöht und die Kosten weiter in die Höhe treiben! Sie wollen nicht, dass die gewachsene dörfliche Struktur durch einen breiten Ausbau ihre Kommunikationsmöglichkeiten (Lebensqualität! s.o.) einschränkt!	Von der ursprünglich geplanten Verbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Gemäß der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Die Kosten wurden auf das notwendige Maß beschränkt. Da die Waldhuckstraße der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke dient, kann davon ausgegangen werden, dass die Straße überwiegend von Anlieger/innen genutzt werden wird, so dass ein rücksichtsvolles Fahrverhalten zu erwarten ist.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Sie haben keine Bedenken gegen eine Fahrbahndeckensanierung. Sie ließen sich aber auf keinen Fall einen aus Verkehrsbelastungssicht unnötigen, ihre Vorgärten, Stell- und Abstandsflächen stehlenden und vor allem teuren Neubau aufdrücken! Sie bitten ihrer Argumentation zu folgen. Sie würden, wenn nötig, mit allen rechtlichen Mitteln für den Erhalt ihrer jetzigen Waldhuckstraße kämpfen!		ten ist. Sie ist von der Forststraße aus jedenfalls als Anliegerstraße ausgewiesen. Weiterhin verschwenkt der Straßenausbau zwischen den in die Fahrbahn ragenden Baumscheiben. Diese Maßnahmen unterstützen konstruktiv die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.2	Bürger 2 <u>Stellungnahme vom 29.06.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.3	Bürgerin und Bürger 3 <u>Stellungnahme vom 29.06.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Als Anlieger der Waldhuckstraße erheben sie Einspruch gegen den Ausbau der Waldhuckstraße und den geplanten Verlauf der neuen Straße. Sie schließen sich hierdurch der Bürgergemeinschaft Waldhuck an.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.4	Bürgerin 4 <u>Stellungnahme vom 30.06.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplans Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.5	Bürgerin 5 <u>Stellungnahme vom 30.06.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplans Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.6	Bürgerin und Bürger 6 <u>Stellungnahme vom 30.06.2000</u>	Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplans Nr. 451 – Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Sie haben folgende Bedenken: 1. Die Planung von insgesamt 60 Parkbuchten im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteige bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner/innen, da Garage und Auffahrt bei ihnen und bei den meisten der dort		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Wohnenden vorhanden wären. Hinzu käme, dass mehrere Anwohner der Waldhuckstraße über einen Hof, also schon über zusätzliche Stellflächen für ihre Autos verfügen würden.		
2. An und teilweise auf ihrem Grundstück stünde ein Rhododendron, der schon 100 Jahre alt wäre. Es wäre gegen die Grundlagen des Naturschutzes, wenn dieser alte Strauch, der zudem jedes Jahr wunderschön blüht, einem Bürgers-teig zum Opfer fallen würde. 3. Zudem gäbe es im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand. Würde dieser in die Planung mit einbezogen, wäre eine Neupflanzung in dem geplanten Umfang wahrscheinlich gar nicht nötig.		Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite von 8,5 m bis 10,5 m konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden werden. Auch die Zahl der zu pflanzenden Bäume wurde verringert.
4. Für sie als Anwohner ergebe es wenig Sinn, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut würde, bevor nicht die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut wären, da zu erwarten sei, dass Baufahrzeuge erhebliche Spuren auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen würden.		Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Breitenkampstraße liegenden Baugebieten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.7	Bürgerinnen und Bürger 7 <u>Stellungnahme vom 03.07.2000</u>	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - erheben sie Einspruch. Wie ihnen bekannt wurde, plane man den großflächigen Ausbau der Waldhuckstraße. In diese Planung wäre ein Teil ihres Grundstücks einbezogen. Auf diesem Teil ihres Grundstückes befänden sich erhaltenswerte Pflanzen, die den ländli-		
		Von der ursprünglich geplanten Verbreiterung der Waldhuckstraße auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt be-

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
chen Charakter des Waldhucks unterstreichen würden. Hierbei handele es sich um zwei jeweils 100 Jahre alte Weißdornhecken, die zahlreichen Singvögeln als Brutstätte dienen würden. Des Weiteren befände sich auf der Fläche ein Rhododendron mit einem Strauchdurchmesser von ca. 4 m, der zur Blütezeit ein markanter Fixpunkt am unteren Waldhuck sei. Als letztes befände sich auf einem vorgelagerten Flurstück eine schützenswerte ca. 50 Jahre alte Kiefer (Ø 35 cm), die ein Überbleibsel aus der Zeit ist, als der Waldhuck noch eine Heidelandschaft war. Eine Fällung der vorgenannten Bäume und Sträucher würden sie auf keinen Fall hinnehmen!	trägt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken, so auch in diesem Fall, vermieden werden.
Wie ihnen bei einem Telefonat mit dem Tiefbauamt mitgeteilt worden wäre, sei der Ausbau der Waldhuckstraße bereits für das Jahr 2001 geplant. Dies erscheine ihnen unnötig, da im Zuge des Bebauungsplans Nr. 391 der obere Teil des Waldhucks komplett bebaut würde. Im Rahmen der zahlreichen Baumaßnahmen würde es zu einem extremen LKW-Verkehr auf der Waldhuckstraße kommen.	Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Bremenkampstraße liegenden Baugebieten.
Da von Seiten der Stadtverwaltung das ungeschützte Betreten der Fahrbahn aufgrund fehlender Bürgersteige bemängelt würde, solle die Waldhuckstraße zu einer Spielstraße umgewidmet werden. Dann könnte man davon ausgehen, dass die Anwohner/innen die Straße mit angemessener Geschwindigkeit befahren und sich Fußgänger und Kinder nach wie vor noch sicher bewegen können.	Die Waldhuckstraße weist in ihrer Gesamtheit eine Länge von ca. 1.000 m auf. Damit kommt der Waldhuckstraße die Bedeutung einer Erschließungsstraße mit geringer Aufenthaltsfunktion zu. Für die Erschließung weiterer Baugebiete kommt dem Bauabschnitt Forststraße/Bremenkampstraße eine besondere Erschließungsfunktion zu. Die größten Verkehrsbewegungen sind von und zur Forststraße zu erwarten. Bei einer vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit von 6-7 km/h würde dem Fahrzeugführer für die Gesamtstrecke eine Fahrzeit von ca. 10 min zugemutet.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	Da die Waldhuckstraße der Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke dient, kann davon ausgegangen werden, dass die Straße überwiegend von Anlieger/innen genutzt werden wird, so dass ein rücksichtsvolles Fahrverhalten zu erwarten ist. Weiterhin verschwenkt der Straßenausbau zwischen den in die Fahrbahn ragenden Baumscheiben. Diese Maßnahmen unterstützen konstruktiv die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Die Waldhuckstraße ist außerdem von der Forststraße aus als Anliegerstraße deklariert. Von der Ausweisung als Spielstraße wurde daher abgesehen.
Außerdem könne es nicht sein, dass die „einfachen Leute“ für die gehobenen Ansprüche der Anwohner/innen des Neubaugebiets zur Kasse gebeten würden.	Von der ursprünglich geplanten Straßenverbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Gemäß der Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Die Kosten wurden auf das notwendige Maß beschränkt. Der Ausbau folgt den Empfehlungen der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ und berücksichtigt die unterschiedlichen Nutzungsansprüche der Verkehrsteilnehmer/innen. „Gehobene Ansprüche“ sind nicht in die Planung und den Ausbau eingeflossen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.	

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.8	Bürgerin und Bürger 8 <u>Stellungnahme vom 02.08.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.9	Bürger 9 <u>Stellungnahme vom 06.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Art der Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.10	Bürgerin und Bürger 10 <u>Stellungnahme vom 06.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Als Eigentümer eines Hauses an der Waldhuckstraße legen sie gegen den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - fristgerecht Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.11	Bürgerin 11 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
	Gegen die Art der Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt sie Widerspruch ein.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.12	Bürger 12 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
	Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Es gäbe bestimmt in Oberhausen noch andere Liegenschaften und Grundstücke die nicht in einem Naturschutzgebiet oder auf Ackerland liegen würden. Zusätzlich sollten in Stadtrandgebieten die Grün-, Wald- und Wiesenflächen erhalten bleiben als sogenannte Naherholungsgebiete für die Bürger/innen der Städte.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.13	Bürger 13 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ein Ausbau der Waldhuckstraße sei aus seiner Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.14	Bürgerin und Bürger 14 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	
Zum Bebauungsplan Nr. 451 erheben sie Einspruch. Ihrer Ansicht nach sei es nicht sinnvoll, das kurze Stück der Waldhuckstraße auszubauen bevor nicht der Bau der Häuser im oberen Teil der Waldhuckstraße, Bremenkampstraße, Zum Ravenhorst und Zum Steinacker abgeschlossen sei. Denn nach Abschluss dieser Baumaßnahmen wäre die Reparatur der gerade erst		Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Bremenkampstraße liegenden Baugebieten.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
fertiggestellten Straße fällig.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.15	Bürgerin und Bürger 15 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 – Ausbau der Waldhuckstraße – legen sie Widerspruch ein. Sie haben folgende Bedenken: 1. Die Planung von insgesamt 60 Parkbuchten im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteige bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner/innen, da Garage und Auffahrt bei ihnen und bei den meisten der dort Wohnenden vorhanden wären. Hinzu käme, dass mehrere Anwohner/innen der Waldhuckstraße über einen Hof, also schon über zusätzliche Stellflächen für ihre Autos, verfügen würden.		Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.
2. Zudem gäbe es im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand. Würde dieser in die Planung mit einbezogen, wäre eine Neubepflanzung wahrscheinlich in dem jetzt geplanten Umfang nicht nötig.		Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden werden. Auch die Zahl der zu pflanzenden Bäume wurde verringert.
3. Für sie als Anwohner ergebe es wenig Sinn, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut würde, bevor nicht die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut seien, da zu erwarten wäre, dass Baufahrzeuge erhebliche Spuren auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen würden.		Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Breitenkampstraße liegenden Baugebieten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.16	Bürgerin und Bürger 16 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 – Ausbau der Waldhuck- straße – legen sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.17	Bürgerin 17 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 – Ausbau der Waldhuck- straße – legt sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.18	Bürger 18 <u>Stellungnahme vom 22.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr.451 – Ausbau der Waldhuck- straße – legt er Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.19	Bürgerinnen und Bürger 19 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	
Sie erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -. Grundsätzlich halten sie den Ausbau der Waldhuckstraße zwar für notwendig und wünschenswert, jedoch in geänderter Form und zu einem geeigneteren Zeitpunkt. Im Einzelnen: 1. Der endgültige Ausbau der Waldhuckstraße wäre erst dann sinnvoll, wenn der Bebauungsplan Nr. 391 – Bremenkampstraße / Waldhuckstraße - umgesetzt sei; denn während der Bebauung wäre mit hohem Aufkommen an LKW-Verkehr zu rechnen, was zu Straßenschäden führen würde. Zudem sei die geplante seitenwechselnde Straßenführung für LKW's ungünstig, da sie wie ein Slalomkurs wirke.		Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Bremenkampstraße liegenden Baugebieten. Der mittels Baumscheiben vorgenommene, verschwenkte Straßenausbau trägt zur Verkehrsberuhigung und Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h bei.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
2. Die derzeitige Planung sähe keinen Radweg vor, welcher aus mehreren Gründen notwendig sei: - Auch nach Abschluss der geplanten Bebauung gemäß Bebauungsplan Nr. 391 würde die Waldhuckstraße ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen behalten, was die Trennung von motorisiertem und Radverkehr sinnvoll erscheinen ließe; außerdem wäre im Neubaugebiet mit überdurchschnittlich vielen Kindern in den nächsten Jahren zu rechnen. - Die geplante seitenwechselnde Straßenführung führe erfahrungsgemäß in den Schwenkbereichen zu engeren und weniger übersichtlichen Verkehrssituationen mit erhöhter Gefährdung von Radfahrern bei Überholmanövern, da Autofahrer zu einer abkürzenden Ideallinie neigen. - Die Waldhuckstraße diene vielen Menschen in ihrer Freizeit als Raddurchgangsstrecke zum Oberhausener Stadtwald, der über den Breitenkamp angesteuert würde, sowie über Steinstraße und Ravenhorst in die nördlichen Waldgebiete. In diesem Zusammenhang möchten sie folgende Anregungen unterbreiten: - Der Radweg würde am besten, wie die beiderseits geplanten Fußwege, gerade geführt, ohne die Verschwenkungen der künftigen Fahrbahn.	Die Waldhuckstraße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Sie ist außerdem von der Forststraße aus als Anliegerstraße deklariert. Im Sinne der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ ist in Tempo-30-Zonen eine getrennte Führung des Radverkehrs nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass Radfahrer den Straßenraum gleichberechtigt mit den Pkw's nutzen.
- Der notwendige Raum für den Radweg könne dadurch erhalten werden, dass auch der rechtsseitige Fußweg um 50 cm schmaler auf 2 m Breite angelegt wird und die geplanten Parkbuchten parallel zur Verkehrsrichtung ausgerichtet werden; hierdurch würden auch die Bedenken vieler Anwohner/innen hinsichtlich der zu hohen Anzahl an Parkbuchten gegenstandslos; auch ein schmalerer Ausbau der Fahrbahn als 6 m wäre zu bedenken.	Von der ursprünglich geplanten Straßenverbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Die Gehwege haben dabei eine Mindestbreite von 1,5 m. Die Parkbuchten sind in Übereinstimmung mit den geäußerten Bedenken der Anwohner/innen parallel zur Verkehrsrichtung ausge-

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
		richtet worden.
- Die Anpflanzung von Bäumen – wie etwa auf dem parallelen Pagenkamp – wäre wünschenswert.		Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden werden. Bäume wurden gepflanzt, die Anzahl aber aus Rücksicht auf die Interessen der Anlieger/innen deutlich reduziert, um die Kosten des Straßenausbaus zu minimieren. Damit wurde ein Ausgleich geschaffen zwischen dem Belang des kostensparenden Bauens gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und den Belangen der gesunden Wohnverhältnisse bzw. des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7. Unter anderem das bereits stark durchgrünte Umfeld der Waldhuckstraße begründet die entsprechende Anpassung der Planung.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.20	Bürgerin und Bürger 20 <u>Stellungnahme vom 07.07.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 (Ausbau der Waldhuckstraße) legen sie Widerspruch ein. Gemäß Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße - sollen 60 Parkbuchten entstehen. Da jede/r Hausbesitzer/in bereits eine Garage für sein/ihr Auto hätte und, so wie sie einen Einstellplatz für den Zweitwagen, seien sie der Meinung, dass 60 zusätzliche Parkplätze, nur für Besucher/innen der Anwohner/innen, hier nicht gerechtfertigt wären.		Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Da sich das zum Ausbau vorgesehene Grundstück außerdem noch in ihrem Besitz befände, bitten sie höflichst, sich mit ihnen in Verbindung zu setzen, damit die weiteren Modalitäten abgeklärt werden könnten.		Das angeführte Grundstück wurde für den reduzierten Straßen- ausbau nicht benötigt.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.21	Bürger 21 <u>Stellungnahme vom 09.07.2000</u>	Von der ursprünglich geplanten Straßenverbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Gemäß der „Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume auch aus Rücksicht auf die Interessen der Anlieger/innen deutlich reduziert werden. Die Kosten wurden somit soweit wie möglich minimiert.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Nach seinem Kenntnisstand soll der Ausbau in einem völlig überzogenen Maße vorgenommen werden, so dass für ihn als Anwohner extrem hohe Kosten entstehen würden.		
Er fragt, für wen 60 (!) Parkplätze zwischen Forst- und Breitenkampstraße geplant wären. Fast alle Anwohner/innen auf diesem Teilstück würden Garagen, Hofeinfahrten oder sonstige Stellplätze besitzen. Eine Wiederherstellung der Teerdecke würde nach Abschluss der Kanalbauarbeiten völlig ausreichen und		Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
dies sei nicht nur seine Meinung, sondern auch die vieler anderer Anwohner/innen.		
Er bittet um eine Stellungnahme seitens der Stadt, insbesondere auch über die Kosten, die auf ihn zukommen können.		Der Fachbereich 5-6-30 - Erschließung - wird zu gegebener Zeit Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern aufnehmen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.22	Bürger 22 <u>Stellungnahme vom 16.07.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Nach seinen Informationen soll die Waldhuckstraße zwischen Forst- und Breitenkampstraße völlig überdimensioniert ausgebaut werden, so dass die enorm hohen Baukosten auch ihn belasten würden.		Von der ursprünglich geplanten Straßenverbreiterung auf 15 m wurde aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit abgesehen. Der Straßenquerschnitt beträgt nunmehr inklusive Parkplatzflächen und Fußwege ca. 8,5 m bis 10,5 m. Gemäß der „Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ sind an angebauten Straßen Anlagen für den Fußgängerverkehr überall erforderlich. Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden und die Anzahl der zu pflanzenden Bäume auch aus Rücksicht auf die Interessen der Anlieger/innen deutlich reduziert werden. Die Kosten wurden somit soweit wie möglich minimiert.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten würde aus seiner Sicht eine Wiederherstellung des jetzigen Straßenbildes völlig ausreichen. Er fragt, wozu 60 Parkplätze benötigt würden?		Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.
Er bittet um eine Stellungnahme, insbesondere über die Höhe der Kosten, die auf ihn zukommen könnten.		Der Fachbereich 5-6-30 - Erschließung - wird zu gegebener Zeit Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern aufnehmen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.23	Bürger 23 <u>Stellungnahme vom 28.07.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 – Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.24	Bürgerin und Bürger 24 <u>Stellungnahme vom 15.09.2000</u>	Gegenüber der ersten Ausbauplanung wurde auch aufgrund der Stellungnahmen der Anwohner/innen die Zahl der Parkplätze deutlich reduziert.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Sie haben folgende Bedenken: 1. Die Planung von insgesamt 60 Parkboxen im Bereich der unteren Waldhuckstraße übersteige bei weitem den tatsächlichen Bedarf der Anwohner/innen, da Garage und Auffahrt bei ihnen und den meisten der dort Wohnenden vor-		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
handen wären. Hinzu käme, dass mehrere Anwohner/innen der Waldhuckstraße über einen Hof, d.h. über zusätzliche Stellplätze für (ihre) Autos verfügen würden.		
2. Zudem gäbe es im Bereich des geplanten Ausbaus sehr viel Grünbestand. Würde dieser in die Planung mit einbezogen, wäre eine Neubepflanzung wahrscheinlich in dem jetzt geplanten Umfang gar nicht nötig.		Durch die im Ausbau reduzierte Straßenbreite konnten Gehölzentnahmen auf angrenzenden Grundstücken vermieden werden. Auch die Zahl der zu pflanzenden Bäume wurde verringert.
3. Für sie als Anwohner/in ergebe es wenig Sinn, wenn die untere Waldhuckstraße ausgebaut würde, bevor nicht die geplanten 42 Grundstücke an der oberen Waldhuckstraße bebaut seien, da zu erwarten wäre, dass Baufahrzeuge erhebliche Spuren bzw. Schäden auf einer neu ausgebauten Straße hinterlassen würden.		Der Ausbau der Waldhuckstraße erfolgte nach dem weitestgehenden Abschluss der Baumaßnahmen in den nördlich der Breitenkampstraße liegenden Baugebieten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.		
IV.25	Bürgerinnen und Bürger 25 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.26	Bürgerinnen und Bürger 26 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.27	Bürgerinnen und Bürger 27 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		
		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.28	Bürger i.A. einer Bürgerin 28 <u>Stellungnahme vom 25.09.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Er bittet den ländlichen Charakter der Waldhuckstraße zu belassen.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.29	Bürgerin 29 <u>Stellungnahme vom 25.09.2000</u>	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt sie Widerspruch ein.		
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.30	Bürgerinnen und Bürger 30 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.31	Bürgerinnen und Bürger 31 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		
		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.32	Bürgerinnen und Bürger 32 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraus-
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legen sie Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
		sichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.33	Bürger 33 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
IV.34	Bürger/in 34 <u>Stellungnahme vom 18.09.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt sie/er Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.		Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.		
IV.35	Bürger 35 <u>Stellungnahme vom 04.10.2000</u>	
Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Ausbau der Waldhuckstraße - legt er Widerspruch ein. Bei Planungen sollten grundsätzlich Bürger/innen und Anwohner/innen befragt und auch gehört werden.		Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) hatten die Bürger/innen zweimal Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraus-

**Prüfung und Abwägung der vor den förmlichen
Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)**

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
	sichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Dabei wurde ihnen auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Ein Ausbau der Waldhuckstraße und Bremenkampstraße sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Ein neuer Straßenbelag ohne Bürgersteig und Parkbuchten wäre ausreichend. Der ländliche Charakter solle erhalten bleiben und die Kosten so gering wie möglich gehalten werden.	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme IV.1.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, der Stellungnahme teilweise stattzugeben.	

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden im Folgenden die Stellungnahmen von natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, sofern einer Namensnennung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Wenn Personenangaben innerhalb der Stellungnahmen gemacht wurden, werden diese ebenfalls anonymisiert. Die entsprechenden Angaben in den Originalschreiben wurden geschwärzt.

Gegebenenfalls den Stellungnahmen beigelegte Pläne, Fotos, Presseartikel etc. sind den Kopien der Originalstellungnahmen zu entnehmen (siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage). Insoweit im Abwägungsvorschlag auf diese Materialien Bezug genommen wird, erfolgt ein entsprechender Verweis in der Abwägungstabelle.

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
V.B 1	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25, 44135 Dortmund <u>Stellungnahme vom 21.01.2020</u>	Bezüglich des ehemaligen Bergbaus wurde vorsorglich noch folgende Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in den Bebauungsplan aufgenommen: „Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808). Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.“
Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass sich das Plangebiet über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Neu Oberhausen" und „Alsfeld“, beide im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, in 45141 Essen, befinde. Ferner liege das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld "Loh-Gas". Die Bewilligung gewähre das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung sei die Minegas GmbH in Essen. Außerdem liege das Plangebiet über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung Distrikfeld“. Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin sei die MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen. Im Bereich des Plangebietes sei in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereichen (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liege im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.		
Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergbauunternehmer nicht bereits erfolgt sei, empfiehlt sie, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus		Die Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmen sind im Rahmen der beiden Behördenbeteiligungen von der Planungsverwaltung angesprochen worden. Die Gesellschaften haben keine Stellungnahmen

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen (bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise lägen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zum Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der ihr nicht bekannt sei. Insbesondere solle dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung sei grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundstückseigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	vorgebracht. Etwaige privatrechtliche Erfordernisse zu bergschadensrelevanten Fragestellungen sind im weiteren Verfahren durch den Grundstückseigentümer zu prüfen und betreffen nicht das öffentlich-rechtliche Bauleitplanverfahren.
<u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit man als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzt, hat man hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems findet man auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)

Stellungnahme		Prüfung und Abwägungsvorschlag
V.B 2	Oberhausener Netzgesellschaft mbH Netzdokumentation / GIS-Services Danziger Straße 31, 46045 Oberhausen <u>Stellungnahme vom 10.02.2020</u>	
	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Eine Gas-, Fernwärme- sowie Kabelnetzerweiterung sei zurzeit nicht vorgesehen.	Die vorgetragenen Ausführungen haben lediglich erläuternden Charakter und werden zur Kenntnis genommen.
	Vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH dürften nicht überbaut, überpflanzt oder beeinträchtigt werden. Es müsse jederzeit ein ungehinderter Zugang zu ihren Netzen und Anlagen gewährleistet sein. Vor Beginn der Bauphase wäre die ausführende Tiefbaufirma zur erneuten Bestandsplanauskunft bei der Oberhausener Netzgesellschaft verpflichtet.	Die Waldhuckstraße ist bereits vollständig ausgebaut. Mit dem Bebauungsplan Nr. 451 soll der derzeitige Ausbauzustand lediglich planungsrechtlich bestätigt werden. Tiefbau- oder Pflanzmaßnahmen sind in absehbarer Zeit nicht geplant. Der Zugang zu ihren Netzen und Anlagen ist gewährleistet.
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.		
V.B 3	Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr <u>Stellungnahme vom 06.02.2020</u>	
	Gegen den Bebauungsplan Nr. 451 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Sie haben einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen ihrer vorhandenen Versorgungsleitungen beigelegt. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel könne von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen seien in ihrem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschluss-	Die Waldhuckstraße ist bereits vollständig ausgebaut. Mit dem Bebauungsplan Nr. 451 soll der derzeitige Ausbauzustand lediglich planungsrechtlich bestätigt werden. Tiefbau- oder Pflanzmaßnahmen sind in absehbarer Zeit nicht geplant. Der Zugang zu ihren Versorgungsleitungen ist gewährleistet.

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen
aus der Offenlage gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
(Bebauungsplan Nr. 451 - Waldhuckstraße -)

Stellungnahme	Prüfung und Abwägungsvorschlag
nehmer. Hierüber würden sie keine Planunterlagen besitzen. Ihr Service-Point Oberhausen, Telefon 0208-690190, könne gerne nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW hafte nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig sei bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich ihrer Anlagen unbedingt zu beachten wäre. Diese Anweisung liege der Stadt Oberhausen vor. Bei Bedarf könnten der Stadt Oberhausen weitere Exemplare zur Verfügung gestellt werden. Sie gehe davon aus, dass die Belange ihrer vorhandenen und geplanten Anlagen berücksichtigt würden. So bitte sie bei geplanten Pflanzungen und Baumstandorten die geltenden technischen Regelungen zu beachten. Grundsätzlich seien die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen von Bäumen frei zu halten. Das Technische Merkblatt des DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) sei zu beachten. Ebenso die Schutzstreifenbreiten gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400.	
Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.	